

Antrag

Vorbemerkungen

Kalksteinbruch 'Holzen' - Westerweiterung

Stadt Arnsberg, Gemarkung Holzen, Flur 8 und 10

Antrag auf Herstellung eines Gewässers gem. §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG durch Betreiben einer Abgrabung nach §§ 6 und 16 BImSchG i.V.m. §§ 3, 7 und 8 AbgrG, einschließlich Antrag auf Verlegung bzw. Neuansbindung einer Kreisstraße nach Straßen- und Wegegesetz NRW

Vorbemerkungen

Die Firma CALCIT EDELSPLITT PRODUKTIONS GmbH & Co. KG, Arnsberg, betreibt auf dem Gebiet der Stadt Arnsberg (Gemarkung Holzen Flur 8, Flurstücke 9, 90, 144, 202 tlw., 207, 220, 222, 230 tlw. und 231 sowie Gemarkung Holzen Flur 10, Flurstück 42) einen Steinbruch zur oberirdischen Gewinnung von Kalkstein im Sprengbetrieb auf der Grundlage folgender Genehmigungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit dem Abgrabungsgesetz NRW (AbgrG):

- Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 26.05.1986 (Az.: 23.8851-G50/84)
- Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 29.06.1987 (Az.: 23.8851-G14/87)
- Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 10.08.1998 (Az.: 51.2.7-312/92)
- Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 18.08.2000 (Az.: 51.2.7-312/92)
- Änderungsbescheid der Bezirksregierung Arnsberg vom 02.08.2005 (Az.: 51.2.7-367/04)
- Planfeststellungsbeschluss des Hochsauerlandkreises vom 15.07.2013 (Az.: 33 66 31 22 (1578/11))

(vgl. Auflistung des Genehmigungsbestandes in Anlage 6: BImSchV-Formular 1 Blatt 3)

Erweiterungsplanung

Im Rahmen der bestehenden Genehmigungen ist der Abbau weitgehend ausgeschöpft. Zur Sicherung ihres Betriebes plant die o.g. Betreiberin die folgende Erweiterung ihres Abbaubetriebes in westliche Richtung im Bereich des im Regionalplan dargestellten 'Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze' (BSAB):

- horizontale Erweiterung des Abbaubereiches in westliche Richtung bis zur L 682 mit einer Abbausohle bis zu 180 mNHN (Flur 10, Flurstücke: 26, 38, 49, 53 tlw., 55)
- vertikale Abbauerweiterung (Tieferlegung) im genehmigten Abbaubereich mit einer Abbausohle bis zu 180 mNHN (Flur 8, Flurstücke 222 tlw., 230 tlw. und Flur 10, Flurstück 42 tlw.)

Bei einem gegenwärtig genehmigten Abgrabungsbereich von 38,86 ha ergibt sich mit der geplanten Abgrabungserweiterung um 16,07 ha ein Gesamt-Abgrabungsbereich von 54,93 ha. Davon entfallen 25,37 ha auf reine Abbauflächen im Bestand sowie 11,97 ha auf die horizontale Abbaufächenerweiterung und somit 37,34 ha Gesamt-Abbaufäche (netto).

Die Abbauplanung ist im Detail dem Antrag sowie insbesondere der Anlage 3 enthalten. Den Anlagen 1 und 2 sind Angaben zum Standort und zur Umgebung des Steinbruchs sowie zu Katasterdaten zu entnehmen. Eine zusammenfassende kartografische Darstellung der Erweiterungsplanung erfolgt im nachfolgenden 'Lageplan Erweiterungsplanung' (siehe letzte Seite der Vorbemerkungen).

Die Gesteinsgewinnung soll weiterhin, wie bereits genehmigt, im Sprengbetrieb erfolgen. Ein entsprechendes sprengtechnisches Gutachten liegt den Antragsunterlagen bei (Anlage 12.1). Dieses Gutachten berücksichtigt die im „Sprengtechnischen Gutachten zur Norderweiterung 2011“ (s. Anlage 12.2) ermittelten Erschütterungen sowie bezüglich der geplanten Windenergieanlage gemachten Feststellungen im „Sprengtechnischen Gutachten 2017 (s. Anlage 12.3).

Die Aufbereitung des gewonnenen Rohmaterials erfolgt weiterhin auf dem bestehenden Betriebsstandort gemäß den vorliegenden Genehmigungen und ist nicht Gegenstand des Erweiterungsantrages. Die Betriebszeiten des Steinbruchs bleiben unverändert. Die zurzeit genehmigte jährliche Abbauleistung von 750.000 t verwertbarem Rohgestein wird ebenfalls beibehalten.

Der Steinbruchbetrieb ist über die K 26 erschlossen. Der Transport erfolgt weiterhin über die K 26 Richtung Süden zur B 515 sowie Richtung Norden zur L 682. Von hier erfolgt der Transport im weiteren Verlauf der L 682 Richtung Norden und Westen sowie über den weiteren Verlauf der K 26 in östliche Richtung.

Der Abbau findet bereits bis auf die genehmigte Abbausohle von 180 mNHN statt. Auch die nördliche Ausdehnung Richtung L 682 ist weitgehend erschöpft. Die hier die Kalksteinschichten überlagernden 'Hangenden Alaunschiefer' bzw. 'Arnsberger Schichten' sind entgegen den damaligen Vorerkundungen tiefgründig stark verwittert und zu steinigem Lehmboden zersetzt, so dass ein Aufschluss der zum Abbau genehmigten Kalksteine nicht in vollem Umfang möglich sein wird. Dies belegen auch im Jahre 2019 durchgeführte geoelektrische und seismische Untersuchungen (ICG 2019, unveröffentlicht). Die im Zuge dieses fortschreitenden Abbaus vorgefundenen Verhältnisse bedingen eine zeitige Erweiterung des Steinbruchs in westliche Richtung, im Bereich der im Regionalplan als 'Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze' (BSAB) ausgewiesenen Kalkstein-Lagerstätte.

Zur Prüfung der Abbauwürdigkeit der Gesteinsvorkommen im Bereich der Westerweiterung ist eine geologische Erkundung mittels Kernbohrungen erfolgt. Die geologischen Verhältnisse sowie die Auswertung der Kernbohrungen sind im Standsicherheitsnachweis in Anlage 14 dokumentiert.

Unter Beibehaltung der genehmigten Abbauleistung von 750.000 t/a verwertbarem Rohgestein reichen die im Rahmen der horizontalen als auch vertikalen Erweiterung beantragten zusätzlichen Massen von ca. 26.000.000 t (Abbaugut) für einen Zeitraum von voraussichtlich 34 Jahren aus (vgl. Abbauplan in Anlage 3.1 sowie Massenermittlung in Anlage 3.4).

Im Bereich der geplanten Steinbrucherweiterung ist die Errichtung einer Windenergieanlage geplant und beantragt (vgl. Darstellung des Standortes im nachfolgenden 'Lageplan Erweiterungsplanung' sowie im Abbauplan in Anlage 3.1). Die Nutzungsdauer dieser Anlage ist gemäß vertraglicher Vereinbarung zwischen dem Windanlagenbetreiber und der Calcit begrenzt auf den Zeitraum bis zur Inanspruchnahme durch die Steinbrucherweiterung. Die Abbaubevorratung bis zum erforderlichen Rückbau der Windenergieanlage reicht voraussichtlich für einen Zeitraum von etwa 25 Jahren (Abbauphase I).

Mit dem genehmigten Gesteinsabbau bis 180 mNHN werden grundwasserführende Schichten angeschnitten. Für den bestehenden Steinbruch liegt daher eine entsprechende Planfeststellung nach § 68 WHG vor. Da der Gesteinsabbau im Trockenschnitt erfolgt, wird eine Wasserhaltung auf der Steinbruchsohle betrieben. Die Ableitung dieser Sumpfungswässer erfolgt in die genehmigte Einleitung 'Albringer Bach'. Mit Abschluss des Abbauvorhabens wird die Wasserhaltung eingestellt, so dass sich auf der Steinbruchsohle ein Tagebausee einstellen wird.

Durch die beantragte Westerweiterung des Steinbruchs werden diese wasserwirtschaftlichen Bedingungen nicht verändert. Entsprechende hydrogeologische Untersuchungen liegen den Antragsunterlagen bei (Anlage 13).

❑ Verlegung bzw. Neuansbindung der Kreisstraße 29 (K 29)

Die Kreisstraße K 29 (Verbindung zwischen Eisborn und Holzen) bildet die westliche Begrenzung des bestehenden Steinbruchs. Bei Realisierung der beantragten Westerweiterung des Steinbruchs wird ein Teilabschnitt des aktuellen Trassenverlaufs in Anspruch genommen. Die K 29 muss daher verlegt werden. Im Rahmen des Erweiterungsantrags wird somit auch der Neubau einer etwa 400 m langen Ersatzstrecke im Süden des Steinbruchs mit einem Neuanschluss an die bestehende Kreisstraße K 26 (zw. Albringen und Holzen) beantragt. Der Anlage 4 der Antragsunterlagen sind die entsprechenden Straßenplanungsunterlagen zur „Verlegung der Kreisstraße K 29 im Zuge der Westerweiterung des Kalksteinbruchs“ enthalten.

❑ Umweltprüfungen

Das Erweiterungsvorhaben unterliegt der Umweltverträglichkeitsprüfung. Im Jahre 2020 wurde das Scopingverfahren zur Festlegung der Antragsanforderungen bzw. erforderlichen Umweltverträglichkeitsuntersuchungen durchgeführt. Der Anlage 9 der Antragsunterlagen ist der entsprechende UVP-Bericht einschließlich Landschaftspflegerischer Begleitplanung enthalten.

Gemäß den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des BNatSchG ist ferner eine Artenschutzprüfung durchgeführt worden (Anlage 10). Darüber hinaus sind die möglichen Auswirkungen auf das nördlich der L 682 angrenzende FFH- und Vogelschutzgebiet 'Luerwald und Bieberbach' im Rahmen einer FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht (Anlage 11).

Des Weiteren ist im Hinblick auf die umliegenden Wohnlagen eine Untersuchung der mit der Abbauerweiterung und Straßenverlegung verbundenen Geräuschemissionen (Anlage 15) erfolgt. Die Auswirkungen durch Sprengerschütterungswirkungen sind im Sprenggutachten (Anlage 12) untersucht.

❑ Naturschutzrechtliche Befreiung und Waldumwandlung

Die Westerweiterung erfolgt innerhalb als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesener Flächen und führt auch zur teilweisen Inanspruchnahme geschützter Landschaftsbestandteile. Dies bedarf einer Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Geboten und Verboten des Landschaftsplans 'Arnsberg'. Der Anlage 5.1 sind entsprechende Angaben zur naturschutzrechtlichen Befreiung zu entnehmen.

Im Zuge der Westerweiterung werden auch Gehölzbestände beansprucht, die im Sinne des BWaldG als Wald gelten und somit einer Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart bedürfen. In den Erweiterungsantrag sind daher auch die zum Ausgleich der Waldinanspruchnahme erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen aufgenommen. Die entsprechenden Angaben zur Waldumwandlung sind der Anlage 5.2 enthalten.

❑ Antragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Erweiterungsantrages ist demnach die:

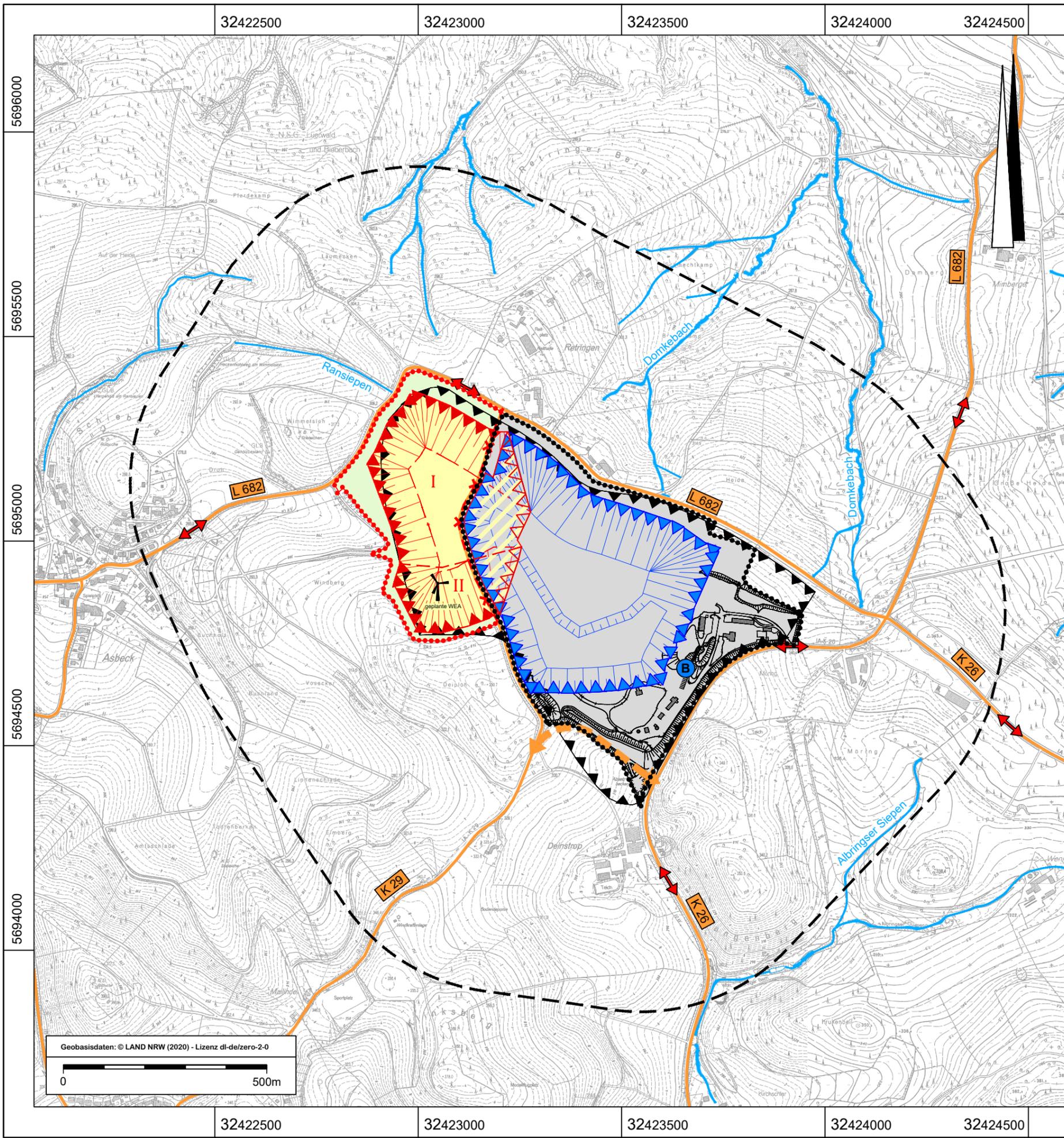
- horizontale und vertikale Erweiterung der Gewinnung von Kalkstein im Sprengbetrieb
- Fortführung der Ableitung von Oberflächen- bzw. Grundwasser (Wasserhaltung) aus dem Steinbruchtiefgang in den Albringer Bach
- Herstellung eines Gewässers mit Abschluss der Gesteinsgewinnung nach Einstellung der Wasserhaltungsmaßnahmen
- Verlegung und Neuansbindung der Kreisstraße K 29

- Verlängerung des Abbau- bzw. Herrichtungszeitraums um 34 bzw. 36 Jahre

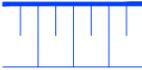
Die Betriebsanlagen sowie Aufbereitung bleiben unverändert und sind nicht Antragsgegenstand.

Da mit dem Gesteinsabbau auch grundwasserführende Schichten angeschnitten werden und sich mit Ende des Abbaus und der Einstellung der Sumpfungsmaßnahmen ein Tagebaugewässer einstellen wird, wird ein Antrag auf Herstellung eines Gewässers gem. §§ 67 Abs. 2 und 68 Abs. 1 WHG gestellt. Die Beantragung schließt notwendige Änderungen bzw. Zulassungen zur:

- Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage im Sinne des § 4 BImSchG gem. § 16 BImSchG (Änderungsgenehmigung)
 - Abtragungsgenehmigung nach §§ 3, 7 und 8 AbgrG
 - Erlaubnis zum Entnehmen von Grundwasser für die Wasserhaltung und Einleiten des Grund- und Niederschlagswassers in den Albringer Bach
 - Naturschutzrechtliche Befreiung von den Festsetzungen des Landschaftsplanes nach § 67 BNatSchG
 - dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart nach § 39 LFoG
- sowie ggf. weitere behördliche Entscheidungen ein.



Genehmigte Abbausituation

-  Abgrabungsbereich - genehmigt
-  Rest-, Rand- und Sicherheitsabstandsfläche
-  Abbaufäche (netto) - genehmigt
-  Abbauperkante
Abbausohle (180 mNHN)
-  Betriebsanlagen - genehmigt
-  Transportweg

Geplante Erweiterung

-  Abgrabungsbereich - geplant
-  Rest-, Rand- und Sicherheitsabstandsfläche
-  Abbaufäche (netto) - horizontale Erweiterung
-  Abbaufäche (netto) - vertikale Erweiterung
-  Abbauphase
-  Abbauperkante
Abbausohle (180 mNHN)
-  geplante
Neuanbindung K 29
-  Aufhebung
K29 alt

Sonstige Darstellungen

-  Untersuchungsraum
-  Verkehrsflächen
(Landes-, Kreisstraßen)
-  Gewässer
-  Bereich für die oberirdische Gewinnung
von Bodenschätze gem. Regionalplan

Calcit Edelsplitt Produktions GmbH & Co. KG, Arnberg - Holzen

Kalksteinbruch 'Holzen' - Westerweiterung

Stadt Arnberg, Gemarkung Holzen, Flur 8 und 10

Lageplan Erweiterungsplanung

Maßstab: 1 : 10.000
Datum: 04.05.2021

Betreiber/Antragsteller:

Planverfasser:

 Calcit
Edelsplitt
Produktions GmbH & Co. KG
Deinestr. 1 39737 Arnberg
Tel.: 02379 / 63-3 Fax: 02379 / 1020

 Büro für Landschaftsplanung
Böhling
An der Malkerei 11 · 47551 Bedburg-Hau
Tel. 02821.7648-0 · info@lp-boehling.de